

Substanzielles Protokoll 123. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 18. April 2012, 17.00 Uhr bis 20.13 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Substanzielles Protokoll: Sarah Stutte

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Lucia Tozzi (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | | |
|----|--------------------------|--------------|--|-----|
| 1 | | Mitteilungen | | |
| 2. | 2010/146 | * | Weisung vom 04.04.2012:
Postulat von Christine Seidler (SP) und Aleks Recher (AL)
betreffend Kunsthaus, Schaffung einer Plattform für einen
öffentlichen Diskurs über die Bührlé-Sammlung | STP |
| 3. | 2012/139 | * | Weisung vom 04.04.2012:
Tiefbauamt, Bahnhofstrasse, Aufwertung und Erneuerung
Strasse, Erneuerung und Ersatz Gleise, Haltestellen,
Werkleitungen, Beleuchtung, Bäume, Objektkredit,
Projektfestsetzung | VTE |
| 4. | 2012/154 | *
E | Postulat von Hans Urs von Matt (SP) und Mirella Wepf (SP) vom
04.04.2012:
Realisierung einer direkten Veloroute von der Eichstrasse
(Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City | VTE |
| 5. | 2012/155 | *
E | Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Peter Küng (SP) vom
04.04.2012:
Quartiernahe Nutzung des Kasernenareals | VHB |
| 6. | 2012/125 | * | Einzelinitiative von Urs Frey vom 22.03.2012:
Änderung von Art. 4 der Bauordnung, Gestaltungsplan SBB-
Areal Tiefenbrunnen | |
| 7. | 2012/142 | | Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Seebach, Kreis 11,
Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar
2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons
Zürich | |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|--|-----|
| 8. | 2012/143 | | Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Seebach, Kreis 11, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich | |
| 9. | 2012/157 | | Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39 ^{bis} , 65 und 68 | |
| 10. | 2011/77 | | Weisung vom 16.03.2011:
Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich | VIB |
| 11. | 2012/61 | | Weisung vom 29.02.2012:
Elektrizitätswerk, Bau des Kraftwerks Tiefencastel Plus, Bewilligung Objektkredit | VIB |
| 12. | 2011/497 | | Weisung vom 15.12.2011:
Schauspielhaus Zürich AG, Überführung des «Jungen Schauspielhauses» in einen Dauerbetrieb und Fortführung der Subvention | STP |
| 13. | 2012/165 | ** | Postulat der FDP- und GLP-Fraktion vom 11.04.2012:
Suche neuer Sponsoren für das Junge Schauspielhaus bzw. die Schauspielhaus AG | - |
| 15. | 2011/328 | | Weisung vom 14.09.2011:
Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Oerlikon, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung | VTE |
| 16. | 2011/501 | | Weisung vom 21.12.2011:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Aargauerstrasse, Festsetzung | VTE |
| 17. | 2012/11 | A/P | Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL-Fraktion vom 18.01.2012:
Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats | FV |
| 18. | 2012/13 | E/A | Dringliche Motion von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 18.01.2012:
Rahmenkredit für die Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons | VHB |
| 19. | 2012/55 | E/A | Dringliches Postulat von Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Dr. Richard Wolff (AL) vom 08.02.2012:
Umbau der Stadtgärtnerei, Realisierung einer «Aquaponic»-Musteranlage für eine energie- und raumsparende Fischzucht im Siedlungsraum | VTE |

24. [2012/123](#) A Dringliches Postulat von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 21.03.2012: Verzicht auf die finanzielle Unterstützung des Projekts «Art and the City» VTE
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

**2596. 2012/126
Ratsmitglied Salvatore Di Concilio (SP); Rücktritt**

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Salvatore Di Concilio (SP 3) auf den 18. April 2012 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

**2597. 2012/86
Ratsmitglied Dr. Ueli Nagel (Grüne); Rücktritt**

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Dr. Ueli Nagel (Grüne 3) auf den 18. April 2012 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

Der Ratspräsident Joe A. Manser (SP) gibt die Absetzung von TOP 14, GR-Nr. 2008/309, «Weisung 487 vom 10.03.2010: Einzelinitiative von Bruno Kammerer „Strassenverkehr, unterirdische Führung am Seebecken“, Bericht und Antrag auf Ablehnung» von der heutigen Tagliste bekannt. Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung behandelt.

**2598. 2010/458
Postulat von Mario Mariani (CVP) und Marcel Schönbächler (CVP) vom 03.11.2010:
Stadtbahn Limmattal, Verknüpfung mit dem Stadtzürcher Tramnetz**

Mario Mariani (CVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Die Motion, die das Tram 1 im Bahnhof Altstetten zum Thema hat, ist eng verbunden mit dem vorliegenden Postulat, worin es um die Verknüpfung der Limmattalbahn mit der Gestaltung des öffentlichen Raums um den Bahnhof Altstetten geht. Beides ist deshalb miteinander zu behandeln.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

2599. 2012/98

Motion von Michèle Halser-Furrer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 14.03.2012:

Ergänzung von Art. 10 der Gemeindeordnung (GO), Obligatorisches Referendum bei Gründungen oder dem Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Kapitalgesellschaften

Dr. Martin Mächler (EVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Heute wurde die Petition zur Erhaltung des Gasnetzes in Zürich-Nord Stadträtin Ruth Genner übergeben. Mit dieser Petition hängt die Motion, die wir eingereicht haben, eng zusammen. Bei deren Annahme wird die Gemeindeordnung entsprechend angepasst. Die Erdgas Zürich AG könnte, frei von jeglichen Weisungen, in Zürich-Nord Gas verkaufen dort, wo es Sinn macht und die Fernwärme zu teuer ist für einzelne Liegenschaften.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

2600. 2012/168

Postulat von Michael Baumer (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 11.04.2012: Bau- und Zonenordnung (BZO), Änderung der Nutzung des Kasernenareals

Michael Baumer (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Das Gebiet ist jetzt in der Planung des Stadtrats. Jetzt fängt die Diskussion an, deshalb soll die BZO jetzt auch behandelt werden.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Persönliche Erklärung:

Hedy Schlatter (SVP) hält eine persönliche Erklärung zum Camp der Occupy Bewegung bei der Roten Fabrik.

G e s c h ä f t e

2601. 2010/146

Weisung vom 04.04.2012:

Postulat von Christine Seidler (SP) und Alecs Recher (AL) betreffend Kunsthaus, Schaffung einer Plattform für einen öffentlichen Diskurs über die Bühler-Sammlung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 17. April 2012

2602. 2012/139

Weisung vom 04.04.2012:

Tiefbauamt, Bahnhofstrasse, Aufwertung und Erneuerung Strasse, Erneuerung und Ersatz Gleise, Haltestellen, Werkleitungen, Beleuchtung, Bäume, Objektkredit, Bewilligung gebundener Ausgaben, Projektfestsetzung

Zuweisung an die SK PD/V gemäss Beschluss des Büros vom 17. April 2012

2603. 2012/154

Postulat von Hans Urs von Matt (SP) und Mirella Wepf (SP) vom 04.04.2012: Realisierung einer direkten Veloroute von der Eichstrasse (Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der SVP-Fraktion stellt Bruno Amacker (SVP) den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2604. 2012/155

Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Peter Küng (SP) vom 04.04.2012: Quartiernahe Nutzung des Kasernenareals

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der SVP-Fraktion stellt Bruno Amacker (SVP) den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Patrick Hadi Huber (SP) vom 11. April 2012 (vergleiche Protokoll-Nr. 2569/2012)

Die Dringlicherklärung wird von 70 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum (63 Stimmen = Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR) erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

2605. 2012/125

Einzelinitiative von Urs Frey vom 22.03.2012: Änderung von Art. 4 der Bauordnung, Gestaltungsplan SBB-Areal Tiefenbrunnen

Dem Büro des Gemeinderats ist am 22. März 2012 vom Stimmberechtigten Urs Frey eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Protokoll-Nr. 2519/2012).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit § 96 Ziff. 6 Gemeindegesetz und Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 78 Ratsmitglieder, womit das Quorum erreicht ist.

Die Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Urs Frey, Seefeldstrasse 193, 8008 Zürich

2606. 2012/142

(Weisung 2011/105 vom 6. April 2011)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Seebach, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 (GRB Nr. 2186) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05032) vom 4. April 2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich für den Rekursgegner (Gemeinderat von Zürich) eine Frist bis zum 4. Mai 2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift der Rekurrierenden vom 28. März 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05032) vom 4. April 2012

Kommissionsminderheit

Mauro Tuena (SVP): *Die Vernehmlassung soll nicht der Stadtrat machen, sondern der Gemeinderat, sprich die Verkehrskommission. Dort hat man sich eingehend mit dem Geschäft befasst. Der Rekurs geht gegen den Gemeinderat, weshalb es überhaupt keinen Grund gibt, diesen dem Stadtrat zu übergeben.*

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht.

Mehrheit: Präsident Joe A. Manser (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)

Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP)

Abwesend: 2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Gian von Planta (GLP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

2607. 2012/143

(Weisung 2011/105 vom 6. April 2011)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Seebach, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 (GRB Nr. 2186) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05034) vom 4. April 2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich für den Rekursgegner (Gemeinderat von Zürich) eine Frist bis zum 4. Mai 2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift der Rekurrierenden vom 28. März 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05034) vom 4. April 2012

Kommissionsminderheit

Mauro Tuena (SVP): *Wir beantragen auch hier, dass die Vernehmlassung von der Verkehrskommission gemacht werden soll.*

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht.

Mehrheit:	Präsident Joe A. Manser (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Abwesend:	2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Gian von Planta (GLP)

Ausstand: 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 38 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

**2608. 2012/157
Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39^{bis}, 65 und 68**

Änderungsanträge des Büros

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmenzahlen zu ermitteln.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Wir haben in Bezug auf die Schlussabstimmungen eine generelle Regelung getroffen: Abstimmungen gemäss Art. 38. Da es keine Schlussabstimmungen mehr über die ganze Weisung gibt, gibt es nicht mehr zwingend Mehrheiten, Minderheiten und ReferentInnen dazu. Es ist aber wichtig, dass im Rat jemand zu den einzelnen abzustimmenden Vorlagen referiert und die Kommission bestimmt, wer das ist.*

Der Rat stimmt den Änderungsanträgen stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 114 gegen 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Folgende Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmzahlen zu ermitteln.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Mitteilung an den Stadtrat

2609. 2011/77

Weisung vom 16.03.2011:

Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2488 vom 21. März 2012:

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident, Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Wir haben Präzisierungen vorgenommen, indem wir unter anderem Absätze gemacht und diese durchnummeriert haben. Diese Regelung gilt für sämtliche Erlasse, in Klammern steht die Abkürzung und die entsprechende Erlassnummer. Des*

weiteren wurde nur der Begriff Upgrading erklärt, nicht aber Downgrading. Wir haben eine andere Variante analog dazu gewählt. Die Formulierung Rückvergütung EB ist ein technischer Fachbegriff. Normalerweise müsste das Wort Effizienzbonus verwendet werden. Dies ist aber juristisch nicht möglich, das Wort Rückvergütung muss stehen, weil sonst darauf Mehrwertsteuer verlangt werden kann.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit SK TED/DIB beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Michel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)
Minderheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) werden wie folgt angepasst oder neu erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Tarife:

A. Neuerlass von Tarifen

A. 1. Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.atommixpower* gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

² Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Energie mit

ökologischem Mehrwert.

4. Produktkombinationen

ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif: 8.5 Rp./kWh

Niedertarif: 4.3 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 2. Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.naturpower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.naturpower setzt sich zusammen aus:

- höchstens 90 % Energie, die in *naturemade basic*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- mindestens 10 % Energie aus *naturemade star*²-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus *naturemade star*²-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen.

² Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasse- und Windanlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif: 9.5 Rp./kWh

Niedertarif: 5.3 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.naturpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade basic* steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.

² *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade basic- und *naturemade star*-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.

A. 3. Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.ökopower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

- höchstens 90 % Energie, die in *naturemade star*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- mindestens 10 % Energie, die in *naturemade star*¹-zertifizierten Wind- und Solarstromanlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus *naturemade star*¹-zertifizierten Solarstromanlagen stammen soll.

² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif:	13.0 Rp./kWh
Niedertarif:	8.8 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte

te Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

A. 4. Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.solartop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100 % in *naturemade star*¹-zertifizierten Solarstromanlagen produziert wird.

² Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.

4. Produktkombinationen

¹ ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

² ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.wassertop.

5. Preis

¹ Hochtarif: 65.0 Rp./kWh

Niedertarif: 65.0 Rp./kWh

² Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzentinnen und Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.

³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.solartop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG,

SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

A. 5. Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.wassertop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.wassertop ist Energie, die zu 100 % in *naturemade star*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.

² Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.

³ ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.

4. Produktkombinationen

¹ ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

² ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.solartop.

5. Preis

¹ Hochtarif: 11.5 Rp./kWh

Niedertarif: 7.3 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn

einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.wassertop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

A. 6. Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.

³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif:	5.0 Rp./kWh
Niedertarif:	2.5 Rp./kWh

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.1.3 Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 7. Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz)

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung WP ewz gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fließgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

2. Bedingungen

¹ Die Rückvergütung WP ewz wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

² Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung WP ewz bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

³ Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütung WP ewz gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz besteht nicht.

3. Rückvergütung

¹ Die Rückvergütung WP ewz beträgt:

Hochtarif: 3.5 Rp./kWh

Niedertarif: 1.8 Rp./kWh

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

4. Anpassung der Ansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an. Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich,

Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung einer Rückvergütung WP ewz ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zulasten der Kundin oder des Kunden.

5.2 Missbrauch

Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen WP ewz aufheben und zurückfordern.

6. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 8. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des dafür geschuldeten Netznutzungsentgelts.
2. Kundinnen und Kunden, die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der dafür anfallenden Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0).
3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 9. Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich

1. Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10 % auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
 2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleibenden Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
 3. Der voraussichtliche Bonus wird im Voranschlag der Stadt eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Voranschlag ergibt, die zu einem höheren oder einem tieferen Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.
 4. Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z. B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.
 5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- A. 10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

B. Änderung von Tarifen

B. 1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

¹ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

² Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.– pro Monat.

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

B. 2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

²Leistungspreis: Fr. 8.– pro kW/Monat

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

²Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

B. 3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3.20 Rp./kWh

Niedertarif: 1.60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

¹Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:

- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

²Hochtarif: 1.7 Rp./kWh

Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

B. 4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB wird gewährt:

- a. Kundinnen und Kunden, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; oder
- b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

¹ Der Effizienzbonus wird auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen gewährt.

² Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 % des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 % des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

³ Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen:

- a. beim Tarif ZH-NNB1 15 %;
- b. beim Tarif ZH-NNB2 15 %; oder
- c. beim Tarif ZH-NNC 20 %

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, sofern die Kundin oder der Kunde den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

Abs. 2 unverändert

3.2 Verfall des Effizienzbonus¹

Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft;
- b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind;
- c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder
- d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

¹ Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

² Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ziff. 4.2 aufgehoben

C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

² Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn:

lit. a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 aufgehoben

D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

- a) Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
- b) Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
- c) Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
- d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
- e) Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
- f) Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

2610. 2012/61

Weisung vom 29.02.2012:

Elektrizitätswerk, Bau des Kraftwerks Tiefencastel Plus, Bewilligung Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Zur Beteiligung an der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Betrieb des Kraftwerks Tiefencastel Plus und zur Gewährung von Aktionärsdarlehen wird ein Objektkredit von Fr. 14 000 000.– bewilligt.

Kommissionsreferent:

Bernhard Piller (Grüne): *Das Kraftwerk Tiefencastel soll von den Partnern ewz, Axpo und EW Davos gebaut und betrieben werden, wobei ewz und Axpo zu gleichen Teilen an der zu gründenden Aktiengesellschaft beteiligt sind. Einmalig am Projekt ist: Es entsteht eine Win-win Situation durch die erneuerbare Energieproduktion und den Landschafts- und Gewässerschutz. Es braucht keine zusätzliche Wasserfassung und keine grösseren Bauwerke. Die Druckleitungen sind unterirdisch, wodurch keine landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die problematischen Abflussschwankungen in der Albula können reduziert werden, weil das Wasser aus der oberen Kraftwerkstufe nicht mehr in die Albula geleitet wird, sondern die Zwischenfallhöhe zwischen dem oberen und unteren Kraftwerk durch die Druckleitung nutzbar ist. Das Projekt sichert dem ewz die Wasserrechte in Mittelgraubünden für die nächsten 75 Jahre. Zukünftig werden sehr*

viele Wasserrechtserneuerungen in Graubünden von grosser Bedeutung für das ewz sein, weshalb es ein Vorteil ist, jetzt in den Wettbewerb einzusteigen.

Weitere Wortmeldung:

Martin Bürlimann (SVP): *Hier wird Wasserkraft genutzt, die man bisher nicht genutzt hat. Das Projekt ist technisch machbar und ein vernünftig finanzierbarer Ausbau von bestehenden Wasserkraftwerken. Es wird zwar dabei nur eine kleine Menge Strom erzeugt, doch dafür in der Schweiz und was man hat, das hat man. Zudem sichert das Projekt eine Konzession.*

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Petek Altinay (SP) i.V. von Mirella Wepf (SP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Michel Urben (SP), Florian Utz (SP) i.V. von Helen Glaser (SP)
Abwesend: Philipp Käser (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zur Beteiligung an der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Betrieb des Kraftwerks Tiefencastel Plus und zur Gewährung von Aktionärsdarlehen wird ein Objektkredit von Fr. 14 000 000.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

2611. 2011/497

Weisung vom 15.12.2011:

Schauspielhaus Zürich AG, Überführung des «Jungen Schauspielhauses» in einen Dauerbetrieb und Fortführung der Subvention

Antrag des Stadtrats

Für Kinder- und Jugendangebote im Schauspielhaus wird der Jahresbeitrag an die Schauspielhaus Zürich AG ab dem Jahr 2012 definitiv von Fr. 37 090 400.– um Fr. 350 000.– auf Fr. 37 440 400.– erhöht unter der Bedingung, dass die Schauspielhaus AG den gleichen Betrag aus den laufenden Budgetmitteln dem Jungen Schauspielhaus zur Verfügung stellt.

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Claudia Simon (FDP): *Das Junge Schauspielhaus macht professionelles Theater für ein Publikum ab sechs Jahren. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Veranstaltungen miteinbezogen und erfahren dadurch einen erleichterten Zugang zur Kultur. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass das Junge Schauspielhaus eine wichtige Funktion des städtischen Kulturangebots erfüllt, weil sowohl Familien als auch Schulen*

damit angesprochen werden.

Dr. Thomas Monn (SVP): Die SVP lehnt den definitiven Jahresbeitrag für das Junge Schauspielhaus ab. In Zürich gibt es ein Überangebot an kinderpädagogischen Theateraufführungen. Die Rote Fabrik, das Theater Stadelhofen oder das Bernhard-Theater und weitere Institutionen haben alle ihre eigenen Kinder- und Jugendtheater, die von der Stadt subventioniert werden. Von den Einnahmen des Jungen Schauspielhauses stammen 60 % aus städtischen Subventionen und Stiftungsbeiträgen, der Rest fliesst grösstenteils aus Einnahmen von Schulklassen, wird also auch durch Quersubventionen von SteuerzahlerInnen mitfinanziert. Gemäss den Angaben des Kulturdirektors der Stadt Zürich könnte das Junge Schauspielhaus auch ohne den geforderten Betrag weiterexistieren, es müsste einfach das Programm einschränken.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: Die Angebote des Jungen Schauspielhauses für Kinder in drei verschiedenen Altersklassen sind für das Schauspielhaus selber ein wichtiger Teil seiner Leistungen und Aktivitäten. Dies merkt man auch an der hohen Auslastung, die sie mit diesem Programm erreicht haben. Es stimmt, dass die Angebote für Kinder und Jugendliche in den verschiedensten Institutionen, nicht nur im Theaterbereich, am wachsen sind. Es ist deshalb ein Bedürfnis der Stadt, dass zwischen den verschiedenen Kindertheatern eine Koordination stattfindet. Wir diskutieren mit dem Schauspielhaus, wie die Subventionen durch Drittmittel stärker und konstanter ergänzt werden können. Der Stadtrat ist bereit, das Begleitpostulat entgegenzunehmen und mit einer Zustimmung den definitiven Betrieb des Jungen Schauspielhauses zu sichern.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Präsidentin Claudia Simon (FDP), Referentin; Vizepräsident Mark Richli (SP), Marianne Aubert (SP) i.V. von Lucia Tozzi (SP), Marc Hohl (FDP), Christina Hug (Grüne), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Jean-Claude Virchaux (CVP)
Minderheit:	Dr. Thomas Monn (SVP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP)
Enthaltung:	Isabel Garcia (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für Kinder- und Jugendangebote im Schauspielhaus wird der Jahresbeitrag an die Schauspielhaus Zürich AG ab dem Jahr 2012 definitiv von Fr. 37 090 400.– um Fr. 350 000.– auf Fr. 37 440 400.– erhöht unter der Bedingung, dass die Schauspielhaus AG den gleichen Betrag aus den laufenden Budgetmitteln dem Jungen Schauspielhaus zur Verfügung stellt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

2612. 2012/165

**Postulat der FDP- und GLP-Fraktion vom 11.04.2012:
Suche neuer Sponsoren für das Junge Schauspielhaus bzw. die Schauspielhaus
AG**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der Grüne-Fraktion stellt Christina Hug (Grüne) den Ablehnungsantrag.

Claudia Simon (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2586/2012): *Als herausragende Kulturinstitution in der Stadt ist das Junge Schauspielhaus unbestritten. Dort sollte man sich jedoch Gedanken darüber machen, wie noch andere Beiträge fliesen könnten ausser staatlichen Subventionen. Auch andere Institutionen setzen, trotz erschwelter Wirtschaftslage, alles daran, an zusätzliche Gelder zu kommen. Es ist zwar sehr schwierig im Kinder- und Jugendbereich, doch schliesslich sollte es GönnerInnen animieren, für die Kulturinteressierten von morgen einen Betrag zu sprechen.*

Christina Hug (Grüne) begründet den Ablehnungsantrag: *Wir lehnen das Begleitpostulat ab, nicht weil wir den Sinn von Sponsoringgeldern im Kulturbereich absprechen. Doch die Schauspielhaus AG unternimmt schon sehr viel, um an private Sponsoren zu kommen und ist auch erfolgreich damit. Wir finden, das Junge Schauspielhaus soll sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln voll auf seine Kernaufgabe konzentrieren und sich nicht separat von der Schauspielhaus AG noch auf Sponsoringsuche begeben müssen.*

Weitere Wortmeldungen:

Ruth Anhorn (SVP): *Wir unterstützen das Postulat, weil auch das Junge Schauspielhaus gewisse Sparanstrengungen vornehmen muss. Es kann nicht immer die Stadt aufgefordert werden, noch mehr Subventionen zu sprechen.*

Dr. Richard Wolff (AL): *Mit Sponsoring kann man in der Kultur keine Bereiche fördern, die nicht so werbewirksam sind, weil sie nicht die Massen ansprechen. Letztlich bedeutet die Sponsoringsuche für die Institutionen auch, wahnsinnig viel Energie und Aufwand zu betreiben. Trotzdem haben sie aber durchaus ihre Daseinsberechtigung. Sie sollten vom Staat unterstützt werden, weil sie einen Beitrag leisten zu einem vielfältigen, bunten, kreativen, dynamischen und spannenden kulturellen Leben. Das Junge Schauspielhaus sollte keine Privatgelder suchen, damit sich der Staat immer mehr aus seinem kulturellen Auftrag zurückzieht. Steuergelder sind nun mal auch dazu da, um kulturelle Projekte zu fördern.*

Dr. Pawel Silberring (SP): *Das Begleitpostulat verlangt nichts anderes, als bereits in der Weisung steht. Das Junge Schauspielhaus hat sich schon in der Vergangenheit darum bemüht, private Sponsoringgelder zu acquirieren und wird es auch in Zukunft tun. In der Weisung steht allerdings auch, dass das manchmal besser und manchmal schlechter gelingt. Ob so ein Postulat diesbezüglich hilfreich ist, sei dahingestellt. Wir lehnen aber nicht den Versuch ab, weshalb wir dem Postulat zustimmen.*

Mauro Tuena (SVP): *Das Signal, das die Grünen und die Alternativen aussenden heisst: Die Institutionen müssen sich nicht mehr um Geld bemühen, Papa Staat zahlt unbeschränkt durch. Zu was das führt, haben wir im Ausland relativ deutlich gesehen. Alle Länder, die dies so handhaben, sind nahezu bankrott.*

Das Postulat wird mit 101 gegen 19 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2613. 2011/328

Weisung vom 14.09.2011:

Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Oerlikon, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Oerlikon werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-32-A und 2011-32-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-32-A und 2011-32-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Kommissionsreferent:

Hans Jörg Käppeli (SP): *Auslöser der Baulinienrevision sind die Neufestsetzung des Verkehrsplans, ein geringerer Platzbedarf für Strassenausbauten, städtebauliche Gründe etc. Dies hat keine unmittelbare Wirkung auf die GrundeigentümerInnen. Für bestehende Bauten besteht eine Bestandesgarantie und Erneuerungen von bestehenden Bauten sind weiterhin möglich. Erst wenn ein Abbruch oder ein Neubau vorgesehen ist, muss man die neue Baulinie beachten. Die GrundeigentümerInnen können davon auch profitieren, weil sie besser überbauen können. Rekurse sind keine erkennbar, aber nicht ausgeschlossen. Die unbestrittenen Teile können trotzdem in Kraft gesetzt werden.*

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüsey (SVP), Alecs Recher (AL), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Oerlikon werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-32-A und 2011-32-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-32-A und 2011-32-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012).

2614. 2011/501

Weisung vom 21.12.2011:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Aargauerstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien der Aargauerstrasse zwischen Europabrücke und der Pfingstweidstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Baulinienplan Nr. 2011-48, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-48 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Kommissionsreferent:

Peider Filli (Grüne): *Wir haben angenommen, dass das Tram bei der Aargauerstrasse im Norden durchfährt, jetzt ist nur noch das Tramdepot im Norden. Die neue Linie 4 fährt nun im Süden durch. Die Baulinien müssen deshalb angepasst werden.*

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Peider Filli (Grüne), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Alecs Recher (AL), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien der Aargauerstrasse zwischen Europabrücke und der Pfingstweidstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Baulinienplan Nr. 2011-48, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-48 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012).

2615. 2012/11

Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL-Fraktion vom 18.01.2012:

Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats

Ausstand: Daniel Meier (CVP), Karin Rykart Sutter (Grüne)

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Rebekka Wyler (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Protokoll-Nr. 2229/2012): Die Stiftung Alterswohnungen legt das Budget und die Rechnungen nicht mehr dem Gemeinderat vor. In der RPK wurde deshalb der Wunsch nach einer Regelung für alle drei Stiftungen laut. Mit Annahme des Wohnbauartikels haben die drei Stiftungen auch an Bedeutung gewonnen, weil sie für die Umsetzung des neuen Artikels in der Gemeindeordnung zentral sind. Der Stadtrat ist grundsätzlich einverstanden, führt in seiner Motionsantwort aber zeitliche Argumente dagegen ins Feld. Die Motion ist offen formuliert, der Stadtrat bekommt den Auftrag, eine Auslegeordnung zu machen. Ebenfalls ist offen, ob zwei oder drei Weisungen vorgelegt werden sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt braucht es eine kohärente Strategie, die auch die Rechenschaftspflicht der Stiftungen regelt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements in Vertretung des Vorstehers des Finanzdepartements Stellung.

STR André Odermatt: Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen, denn eine zweckmässige Zusammenführung ist auch für die künftige Tätigkeit der Stiftungen sinnvoll. Es gilt aber abzuklären, wie es mit der Budgetierung und der Rechnungslegung aussieht. Die Stadt muss mit allen drei Stiftungen Verhandlungen führen und die sachlichen Spielräume ausloten. Diesem Zeitdruck möchte sich der Stadtrat jetzt nicht aussetzen.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Wir stellen den Ablehnungsantrag für das Postulat, weil wir den Vorstoss völlig unnötig finden. Prinzipiell ist es gut, wenn die Stiftungen nicht alle über die gleiche Leistung geschlagen werden. Sowohl die Stiftung für Alterswohnungen als auch die Stiftung für kinderreiche Familien sind damals durch den Stadtrat begründet worden. Die PWG für preisgünstiges Wohnen wurde durch den Gemeinderat geschaffen. So wie die Stiftungen eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte haben, macht es durchaus Sinn, dass sie ein wenig differenziert behandelt werden. Alles andere hält die SVP für zu aufwendig und zu teuer.

Severin Pflüger (FDP): Wir sind ein wenig betupft, weil wir als FDP zu dem Vorstoss nicht befragt wurde, obwohl er eine unserer Kernaufgaben behandelt: schlanke und übersichtliche Strukturen zu schaffen. Wir unterstützen den Vorstoss aber dennoch.

Rebekka Wyler (SP) ist nicht einverstanden, die Dringliche Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Dringliche Motion wird mit 91 gegen 24 Stimmen dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2616. 2012/13

**Dringliche Motion von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 18.01.2012:
Rahmenkredit für die Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, die Dringliche Motion entgegenzunehmen.

Andrea Nüssli-Danuser (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Protokoll-Nr. 2231/2012): Vor wenigen Wochen haben wir mit grosser Mehrheit der Anschaffung von weiteren Zürcher Modularpavillons zugestimmt, um die steigende SchülerInnenzahl nicht auf der Strasse betreuen zu müssen. Pavillons werden auch in Zukunft benötigt, weil sich die Stadt entwickelt und die Kinderzahl wächst. Manchmal ist ein Anstieg der Anzahl Schulklassen nicht klar voraussehbar, weshalb es zu Engpässen in Sachen Schulraum kommen kann. Des Weiteren können sich Schulausbauten oder -neubauten verzögern. Dafür werden Pavillons kurzfristig eingesetzt und können auf die Bedürfnisse der Volksschule eingehen.

Michael Baumer (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 1. Februar 2012 gestellten Ablehnungsantrag: Wenn wir einen Rahmenkredit für die Erweiterung der Pavillonanzahl sprechen, geben wir ein Instrument aus der Hand, die Schulraumplanung im Plenum zu diskutieren. Wenn wir die Motion ablehnen, lehnen wir nicht die Züri-Modulare ab. Doch je mehr Pavillons wir kaufen, desto klarer kristallisiert sich ein Problem in der Schulraumplanung heraus. Ein Rahmenkredit, der diese Diskussion verhindert, ist der falsche Weg.

Weitere Wortmeldungen:

Thomas Schwendener (SVP): Es kann zu Standortsschwierigkeiten kommen, die das normale Hinstellen eines Pavillons nicht erlauben. Dann ist der Rahmenkredit sowieso hinfällig und es werden Zusatzkredite benötigt. Wichtig ist der Weg über die Schulraumplanung.

Ruth Anhorn (SVP): Der Grossteil der bestehenden Schulanlagen steht unter Schutz. Demzufolge können keine An- oder Ausbauten vorgenommen werden. Der Platzbedarf für die Erstellung eines neuen Schulhauses wird knapper. Die günstigste und schnellste Lösung ist es, Pavillons hinzustellen. Doch die Zürcher Pavillons haben einen hohen Preis. Uns liegt eine Konkurrenzofferte vor, die wesentlich günstiger ist als die bisherige Lösung. Auch diese Pavillons können demontiert und wieder aufgebaut werden und sind bereits in einer Stadt im Kanton Zürich im Einsatz.

Christina Hug (Grüne): Wir stimmen der Motion zu, weil wir kurzfristig nicht ohne die zusätzlichen Pavillons auskommen. Selbst wenn wir den Bau von neuen Schulhäusern jetzt stark vorantreiben, werden die Schulhäuser nicht kurzfristig parat stehen, um alle SchülerInnen aufzunehmen. Natürlich ist eine solide Schulraumplanung wichtig. Doch man weiss jetzt schon ziemlich genau, in welchen Quartieren sich wie viele Pavillons aufdrängen werden.

Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP): Auch die EVP wird die Motion unterstützen. Nicht weil die Diskussion über die Schulraumplanung verhindert werden soll, sondern weil wir über die weitere Entwicklung informiert werden wollen. Gerade mit dem Rahmenkredit ist dies möglich. Es ist eine Tatsache, dass der Stadtrat flexibel reagieren muss und die Klassen kleiner werden müssen.

Dr. Jean-Daniel Strub (SP): Die Diskussion um die Schulraumplanung ist unsere Aufgabe im Gemeinderat. Aber diese können wir nicht zu einem Zeitpunkt, wo es häufig schon zu spät ist, um mittel- bis langfristige Planungsfragen noch seriös zu diskutieren. Es geht um die Frage, wo die Kinder im nächsten Sommer in die Schule gehen.

Michael Baumer (FDP): Es gibt heute bereits eine grosse Anzahl Pavillons. Was wir mit Sprechung des Rahmenkredits verhindern, ist die Diskussion, wie gross die Anzahl temporärer versus fester Installationen in der Schulraumplanung sein soll.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Pavillons geben uns die Flexibilität, dass sich ein Quartier entwickeln kann. Danach kann man schauen, ob es dort feste Schulhäuser braucht. Die Pavillons gehen in eine öffentliche Submission. Die Gemeindeordnung fordert ein Minerergie-Label; das ist kein Wunschbedarf. Mit der Weisung organisieren wir, wie der Bedarf mittelfristig durch dauerhafte Schulhäuser ersetzt werden kann.

Die Dringliche Motion wird mit 67 gegen 55 Stimmen dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2617. 2012/55

Dringliches Postulat von Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Dr. Richard Wolff (AL) vom 08.02.2012:

Umbau der Stadtgärtnerei, Realisierung einer «Aquaponic»-Musteranlage für eine energie- und raumsparende Fischzucht im Siedlungsraum

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ueli Nagel (Grüne) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2339/2012): Eine Aquaponic-Anlage kombiniert Fisch- und Pflanzenzucht. Das Abwasser der Fische wird als Dünger für die Pflanzen genutzt, umgekehrt übernehmen die Pflanzen die Klärung des Wassers. Dies benötigt sehr wenig Energie, in der Kombination kann man verschiedene Arten von Fischen und Pflanzen einsetzen. Der Umbau der Stadtgärtnerei steht sowieso an und soll als grünes Kompetenzzentrum ausgewiesen werden. Eine solche Anlage ist kostengünstig realisierbar.

Markus Hungerbühler (CVP) begründet den namens der CVP-Fraktion am 14. März 2012 gestellten Ablehnungsantrag: Eine Stadtgärtnerei hat mit Pflanzen zu tun und nicht mit Tieren. Eine Musteranlage zu bauen, gehört nicht zu deren Kernaufgabe. Das verursacht nur zusätzliche Kosten und wir müssen zwischen dem Wünschbaren und dem Notwendigen unterscheiden.

Weitere Wortmeldungen:

Martin Bürlimann (SVP): Die SVP fordert die Postulanten auf, diese Anlage selbst zu bauen. Doch sie wählen die staatliche Variante und verhindern somit, dass Private eine solche Fischzucht aufziehen können. Wir lehnen das Postulat ab.

Christoph Spiess (SD): Dass das Land überbevölkert ist, kann man nicht korrigieren, indem man Fische in der Gärtnerei züchtet. Wenn alles nicht mehr geht, werden wir ir-

gendwann mit Algenmoos aus dem Zürichsee verpflegt. Es sollte lieber gegengesteuert werden, damit das Missverhältnis zwischen der Dichte und dem vorhandenen Ernährungspotenzial längerfristig wieder ins Lot gebracht wird. Zudem stellt dies keine natürliche Ernährung dar, auch wenn es Bio ist.

Michael Baumer (FDP): Die Stadtgärtnerei sucht momentan einen Auftrag, weil sie keinen mehr hat. Das will man hier mit diesem Postulat ändern.

Philipp Käser (GLP): Es sind noch diverse Fragen offen zum Energiebedarf, zur Wartung, zum Tierschutz und wo das Fischfutter herkommt. Nicht alles ist grün und gut in dieser Beziehung. Die Technologie ist noch nicht ganz reif für den problemlosen Hauseinsatz. Doch die Idee ist interessant und könnte durchaus auch in einem Stadtbetrieb eingesetzt werden, der Nahrungsmittel produziert. Als Demonstration in einer Stadtgärtnerei ist das Projekt aber eher ungeeignet.

Christine Seidler (SP): Es geht um Versorgung und um Qualität. Dadurch soll die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit erfüllt werden. Schulen können das Modell selber aufziehen und beobachten. Dadurch lernen Kinder auf moderne Art die Natur kennen.

Dr. Ueli Nagel (Grüne): Es sollte durchaus im Sinne der SD sein, wenn die Nahrungproduktion in der Schweiz passiert und man nicht aus dem Ausland importieren muss. Noch ist nicht alles erprobt, aber genau dieses Entwicklungspotenzial macht die Idee interessant. Letztendlich bedeutet die Anlage auch eine Aufwertung des Quartiers, da zusätzlich ein Attraktionspunkt eingeführt wird.

Das Dringliche Postulat wird mit 60 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

2618. 2012/123

**Dringliches Postulat von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 21.03.2012:
Verzicht auf die finanzielle Unterstützung des Projekts «Art and the City»**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Dringlichen Postulats zur Prüfung ab.

Mauro Tuena (SVP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2497/2012): Das Projekt «Art and the City» soll neu nicht mehr 270 000 Franken kosten, sondern 700 000 Franken. Es stellt sich schon die Frage, ob es zu den Kernaufgaben der Stadt Zürich gehört, eine begehbare Müllhalde für 700 000 Franken zu errichten. Oder ob für diesen hohen Betrag irgendwelche weissen Marmorbänke auf dem Paradeplatz nötig sind. Sponsorgelder wurden zwar gesucht, dennoch zahlt die Stadt Zürich ein Drittel der Gesamtsumme, also einen höheren Betrag und viel mehr, als in der Budgetdebatte ausgewiesen worden ist. Stadträtin Ruth Genner behauptete, dass es viele Firmen und Private gibt, die das Projekt unterstützen und dass das Geld nur so sprudelt. Warum ist es dann nicht möglich gewesen, noch mehr Private zu finden?

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

STR Ruth Genner: *Zürich-West ist das grösste Stadtentwicklungsgebiet und gleichsam ein urbanes Labor, in dem sich alle Phänomene des Transformationsprozesses zeigen. Zum heutigen Zeitpunkt befinden sich dort Brachen, die in ein paar Monaten oder Jahren schon überbaut sein könnten. Darum macht es Sinn, «Art and the City» jetzt zu realisieren. Es gilt, dem neuen Quartier die Chance zu einer kulturellen Identität zu geben. Die Privaten sind finanziell sehr engagiert. Die Stadt selbst bündelt aber als Initiatorin des Festivals auch Kräfte im Kunstbereich und ermöglicht Kunst in den neuen Stadträumen. Der städtische Anteil von 700 000 Franken besteht im wesentlichen aus den Mitteln, die für Kunst im öffentlichen Raum für das Jahr 2012 vorgesehen sind. Die 270 000 Franken, von denen wir einmal gesprochen haben, waren nur für die Kunstwerke vorgesehen. Da wir aber gesehen haben, wie gut das Projekt angelaufen ist, haben wir zudem Geld für ein Symposium zur Verfügung gestellt. Das Symposium war zwar geplant, aber noch nicht budgetiert. Der Stadtrat glaubt an das Projekt und lehnt das Postulat ab.*

Weitere Wortmeldungen:

Gabriela Rothenfluh (SP): *Kunst im öffentlichen Raum hat sehr viel mit Lebensqualität zu tun und ist darum auch eine Kernaufgabe der Stadt. Zürich-West ist das Quartier, in dem die moderne Kunst stattfindet und sich weiterentwickelt. Wir werden dort in den nächsten Jahren die Zürcher Hochschule der Künste und das Löwenbräuareal einweihen können. Das Kunstfestival wird EinwohnerInnen, aber auch BesucherInnen ins Quartier locken und zeigen, dass Zürich nicht nur aus Bahnhofstrasse, Altstadt und See besteht. Am Festival wird keine begehbare Müllhalde aufgestellt werden, wie das von der SVP immer wieder behauptet wird. Stattdessen werden dreissig unterschiedliche moderne Projekte aufgebaut, die auf das Quartier und seine Entwicklung Bezug nehmen. In Zusammenarbeit mit der ETH wird man sich auch mit dem Thema Stadtentwicklung und Kunst im öffentlichen Raum auseinandersetzen. Wir lehnen das Postulat ab.*

Roger Liebi (SVP): *Im November 2011 wurde vom Stadtrat erklärt, dass das Projekt mit 270 000 Franken budgetiert ist. Ein Grossprojekt soll innerhalb dreier Monate von 270 000 Franken auf 700 000 aufstockt werden? Nach ihrem Besuch der letzten Biennale in Venedig berücksichtigte Stadträtin Ruth Genner plötzlich noch dort ausstellende KünstlerInnen für das «Art and the City». Offenbar will der Stadtrat dieser internationalen Ausstrahlung und Venedig damit noch den Rang ablaufen.*

Claudia Simon (FDP): *Obwohl wir vom Projekt überzeugt sind, gerade auch weil es internationale Ausstrahlung haben wird, interessiert uns gleichwohl der finanzielle Aspekt. Der fehlende Betrag wird scheinbar von irgendwelchen anderen Konten zusammengesucht. Wir fordern Frau Genner heute auf, dass sie uns sagt, wo sie das Geld hernimmt. Die FDP wird sicher keinem Zusatzkredit zustimmen.*

Dr. Richard Wolff (AL): *Die AL ist gegen das «Art and the City»-Projekt und wird sich ausnahmsweise der SVP anschliessen. Zuerst verdrängt man jahrelang die ganze kreative Szene aus Zürich-West und nun will man die Investitionen, die man dort getätigt hat, mit Kunst wieder aufwerten. Dabei konnten damals die GrundeigentümerInnen durch die Belebung der freien Kulturszene in Zürich-West ihre Liegenschaften viel lukrativer an Firmen verkaufen. Diese Firmen, die ohne eigenes Zutun zu ihren Millionen kamen, sind nun die Hauptsponsoren von «Art and the City». Die Firmen könnten das Projekt allein finanzieren und man fragt sich, wozu es die Stadt überhaupt noch braucht. Der Beitrag müsste anders aussehen, z. B. in Form von geeigneten Räumen und günstige Mieten für kreative Kräfte in dieser Stadt. Stattdessen wird Kunst instrumentalisiert und als Marketingmittel missbraucht.*

Philipp Käser (GLP): *Der Stadt ist es gelungen, ein leuchtendes Projekt nach Zürich zu*

holen, das Kunst im öffentlichen Raum mit Stadtentwicklung verbindet und durchaus auch als Förderungsprojekt einsetzbar ist. Ein knappes halbes Jahr nach der Projektierung ist das Projekt jedoch um einiges teurer, als am Anfang gedacht worden ist. Der finanzielle Gesamtrahmen kommt aber durch die Ausweitung des Projekts auf andere Kulturprojekte zusammen, die alle unter demselben Dach stattfinden sollen.

Bernhard Piller (Grüne): Die SVP hat nicht im Ansatz begriffen, was für eine bedeutende Wirkung das Projekt für Zürich-West und für die gesamte Stadt hat. Eine Transformation und ein Umbruch findet in allen Quartieren immer wieder statt. Die Stadt hat in solchen Quartieren einen elementaren Gestaltungsauftrag. Die Stadträume sollen neu und anders wahrgenommen werden. Zwei Drittel der Finanzierung wird von privater Seite realisiert, nur ein Drittel von der Stadt. Wenn die Stadt dies nicht zur Verfügung stellte, gäbe es dort nur eine graue Wüste. Wir wollen aber ein pulsierendes, kreatives Quartier, weshalb das Postulat der SVP abzulehnen ist.

Joachim Hagger (FDP): Ich selbst lebe in Zürich-West und bin überzeugt, dass das Quartier weder eine graue Wüste ist, noch eine Aufwertung benötigt. Die Projekte, die realisiert werden, beschränken sich nicht nur auf das Quartier, sondern finden in der ganzen Stadt statt. Es ist ein gutes Projekt und es ist auch gut, dass man die Mittel des Budgets konzentriert.

Dr. Urs Egger (FDP): Die FDP wird dem Projekt nur dann zustimmen, wenn wir heute eine verbindliche Zusage vom Stadtrat bekommen, dass keine Zusatzkredite und Umlagerungen in diesem Jahr nötig werden. Wir wollen in der Rechnung 2012 auf keiner der Konten einen Überzug haben.

Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP): Wir lehnen das Postulat ab. Das Kunstfestival will das Zürich-West-Quartier mit dem Rest der Stadt vernetzen. Vielleicht ist dies kommerziell interessant. Es hat aber gar keinen Anspruch, etwas anderes zu sein als eine Vernetzung. Ganz sicher bringt «Art and the City» einen volkswirtschaftlichen Nutzen für die Stadt und das Quartier. Es gibt auch Restaurants und Geschäfte in Zürich-West, die durch die BesucherInnen frequentiert werden, was das Quartier nachhaltig beleben wird.

Markus Hungerbühler (CVP): Wir glauben, dass das Projekt sinnvoll ist und den öffentlichen Raum beleben wird. Da schon zwei Drittel der Finanzen durch Sponsoren gedeckt werden, sollte man das Festival auch durchführen. Wir wünschen uns aber zukünftig eine bessere Informationspolitik. Trotz allem lehnen wir den SVP-Vorstoß ab.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): Sicher ist es gut, wenn bei dieser Finanzierung die Privaten mitzahlen, aber der Betrag ist für die Stadt immer noch zu hoch. Gibt es nicht wichtigere Sachen, für welche die Stadt das Geld einsetzen kann? Ganz so selbstlos zahlen die Privaten auch nicht, denn das Sponsoring bedeutet PR für sie. Zürich-West ist jetzt schon ein schwarzes Loch, das ziemlich viel Geld frisst.

Mauro Tuena (SVP): Städtische Steuergelder werden ausgegeben, da reicht es nicht, wenn einer aus dem Kreis 2 aufgrund des Festivals vermehrt nach Zürich-West kommt. Die BesucherInnen müssten ja mindestens die 700 000 Franken generieren, daran kann niemand ernsthaft glauben.

Roger Liebi (SVP): Wird das Geld umverschoben oder die Objekte? In der Budgetdebatte gab es einen Grund, warum für das Projekt ein Objektkredit gesprochen wurde. Man kann nicht einfach das Geld wieder rausspülen und in ein neues Projekt schieben.

STR Ruth Genner: Das Budget wird im Frühling gemacht und die Arbeitsgruppe wurde angehalten, nichts zu organisieren für «Art and the City», bevor die Budgetmittel im De-

zember festgelegt worden sind. Die Arbeitsgruppe fokussiert sich, zusammen mit den Privaten, auf das Projekt. Es gibt keine Zusatzkredite und Umlagerungen, weil wir die Aufteilung mit den drei Konten abdecken.

Das Dringliche Postulat wird mit 30 gegen 90 Stimmen abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2619. 2012/169

Einzelinitiative von Eugen Fischer vom 08.04.2012: Aufhebung der Wochenendtätigkeiten der Mitarbeitenden ERZ

Von Eugen Fischer, Glatttalstrasse 69, 8052 Zürich, ist am 8. April 2012 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

Aufhebung der Wochenendetätigkeiten der MitarbeiterInnen der ERZ

Seit dem 1. Januar 2012 ist mittel Nachtrag der Polizeiverordnung das Problem der Littering gelöst worden, und zwar zur Nachhaltigkeit. Aus diesen Gründen ist der Einsatz der MitarbeiterInnen, an Wochenenden nicht mehr zulässig und nötig.

Antrag für die Einzelinitiative:

Es ist im Umgang mit der Verschmutzung, und durch den Nachtrag der Ergänzung gegen den Kampf von Littering in der stadtzürcherischen Polizeiverordnung die Doppelspurigkeit zu entgegnen. Den MitarbeiterInnen der ERZ soll per sofort, aufgrund der Nachhaltigkeit der Polizeiverordnung keinerlei Einsätze an Wochenenden (Samstag und Sonntag) mehr zugemutet werden müssen. Ausnahmen sind grosse offizielle Festivitäten, die im Rahmen einer entgeltbaren Vereinbarung mit den VeranstalterInnen getroffen wurden.

Begründung:

Da eine Nachhaltigkeit der städtisch zürcherischen Polizeiverordnung einen nachhaltigen Effekt beizumessen sei, sind doppelte Tätigkeiten, gegen den Kampf der Vermüllung, zu unterlassen. Die Nachhaltigkeit muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung vollumfänglich eingehalten und konsequent durchgeführt werden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind somit alle Tätigkeiten per Einsatzplanung, für Wochenendeinsätze der MitarbeiterInnen zu unterlassen. Doppelt gemobbt soll in der Weltstadt Zürich nicht Schule machen dürfen, sondern die Konsequenz der Nachhaltigkeit muss durchgesetzt werden. Ausnahmen können, aber nur ausserordentlich gewährt werden, wenn im Rahmen von Festivitäten mit der Stadt eine entsprechend Vereinbarung mit den VeranstalterInnen getroffen wurden, so dass die MitarbeiterInnen zum Einsatz kommen. Ich bitte die RätelInnen der Einzelinitiative entsprechenden Respekt, und dem Schutz der Schweizerischen, wie auch der zürcherischen Kultur, entgegen zu bringen, und die Einzelinitiative den Weg zu den gesetzlichen Bestimmungen/Gesetzen positiv eine Würdigung zu erfahren.

Mitteilung an den Stadtrat

2620. 2012/173

Globalbudgetantrag von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) vom 18.04.2012:

Globalbudget Steueramt, Einführung einer neuen Produktegruppe «Scan-Center»

Von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist am 18. April 2012 folgender Globalbudgetantrag eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Einrichtung einer Produktgruppe "Scan-Center" im Globalbudget Steueramt im Hinblick auf den Voranschlag 2013 zu prüfen.

Begründung:

Das Steueramt betreibt ein Scan-Center. Ein erheblicher Teil des Umsatzes wird mit Aufträgen von Dritten (Kanton, Gemeinden, andere Kantone) erwirtschaftet. Das Steueramt beteiligt sich auch an Submissionsverfahren für Scanaufträge. Um die Transparenz der Kalkulation sicherzustellen und Quersubventionierungen zu vermeiden ist das Scan-Center als eigene Kostenstelle, bzw. Profit-Center und im Globalbudget Steueramt als eigene Produktegruppe zu führen. Das Scan-Center ist der einzige Dienstleistungsbetrieb des Steueramts.

Mitteilung an den Stadtrat

2621. 2012/174

Postulat von Katrin Wüthrich (SP) und Marcel Schönbächler (CVP) vom 18.04.2012:

Quartierbezogene Nutzung des Geroldareals neben dem Kongresszentrum sowie Anschliessung des Kongresszentrums an den Bahnhof Zürich-Hardbrücke

Von Katrin Wüthrich (SP) und Marcel Schönbächler (CVP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Nutzung des Geroldareals für das Kongresszentrum das Areal neben dem Kongresszentrum quartierbezogen genutzt werden und das Kongresszentrum mit einem Ostzugang an den Bahnhof Zürich-Hardbrücke direkt an den ÖV angeschlossen werden kann.

Begründung:

Das Areal verbindet die neu eröffnete Einkaufsmeile in den Viaduktbögen mit dem Bahnhof Hardbrücke. Eine öffentliche Erdgeschossnutzung entlang der Geroldstrasse könnte die Viaduktbögen nachhaltig in den Zentrumsraum Kulturmeile Hardbrücke einbinden und den urbanen Charakter der Gegend stärken.

In Zürich West gehen seit Jahren günstige Gewerbeflächen zu Gunsten von Renditebauten verloren. Betriebe, welche auf diese günstigen Flächen angewiesen sind, haben aber wesentlich zum Charakter und zum guten Ruf von Zürich West beigetragen. Falls günstige Gewerberäume ganz verschwinden, droht Zürich West eine atmosphärische Verarmung.

Die Gesamtüberbauung soll zur Standortattraktivität und Identitätsbildung des Quartiers Zürich West beitragen. Zürich West erfüllt in der polyzentralen Stadtregion eine Zentrumsfunktion mit grosser Ausstrahlung. Das Kongresszentrum darf nicht als eine in sich geschlossene Einheit ohne Bezug zu ihrer unmittelbaren Umgebung wahrgenommen werden. Ein solches Zentrum würde die Lebendigkeit des Quartiers beeinträchtigen und wäre eine unnötig vergebene Chance.

Mitteilung an den Stadtrat

2622. 2012/175

Postulat von Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP) vom 18.04.2012:

Abgabe von städtischem Land nur für als Erstwohnsitz genutzten Wohnraum

Von Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Abgabe von städtischem Land vertraglich sichergestellt werden kann, dass der neu erstellte Wohnraum als Erstwohnsitz genutzt werden muss.

Begründung:

Die Stadt Zürich vermietet die stadteigenen Wohnungen nur an Personen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auch bei der Abgabe von Land an gemeinnützige Wohnbauträger schreibt die Stadt Zürich im Verkaufs- bzw. im Baurechtsvertrag unterdessen regelmässig vor, dass die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auf diese Weise kann die Stadt Zürich sicher stellen, dass die betreffenden Personen ihre Steuern hier in Zürich zahlen.

Bei Wohnungen, bei welcher die Stadt Zürich in keiner Weise beteiligt ist, kann sie keine Vermietungsvorschriften erlassen. Wenn sie jedoch Grundstücke an nicht gemeinnützige Private verkauft oder im Baurecht abgibt, so verfügt sie sehr wohl über entsprechende Möglichkeiten, welche sie heute noch nicht nutzt. So kann sie auch hier in den Verkaufs- bzw. Baurechtsverträgen eine Klausel aufnehmen, wonach die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, ihre Steuern in Zürich zu zahlen. Bei Eigentumswohnungen ist eine analoge Lösung anzustreben, wonach die Wohnungen nur von Personen genutzt bzw. nur an Personen weitervermietet werden dürfen, welche sie als Erstwohnsitz nutzen.

Mitteilung an den Stadtrat

2623. 2012/176

Postulat von Claudia Rabelbauer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 18.04.2012:

Personalrecht der Stadt Zürich, Anpassung des Qualifikationssystems für die Fahrdienstmitarbeitenden der VBZ

Von Claudia Rabelbauer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Personalrecht der Stadt Zürich (oder dessen Ausführungsbestimmungen) so angepasst werden kann, dass das Qualifikationssystem für die Fahrdienstmitarbeiter der VBZ auf wenige (5 bis maximal 10) zentrale, sicherheitsrelevante Kriterien beschränkt wird.

Begründung:

Gemäss Medienberichten haben die VBZ ein umfangreiches Kontroll- und Bepitzelungssystem ihrer Fahrerinnen und Fahrer aufgezo-gen. Die rund 130 unscharfen und teilweise widersprüchlichen Kriterien ermöglichen eine missbräuchliche Anwendung, begünstigen Mobbing und sorgen für Psychostress am Arbeitsplatz. So verkehren sie das ursprüngliche Ziel einer erhöhten Verkehrssicherheit und verbesserten Kundenfreundlichkeit ins Gegenteil. Ein Zusammenhang des umfangreichen und scheinengenauen Katalogs mit den – im Gegensatz zu anderen Schweizer Städten – steigenden Unfallzahlen der VBZ muss leider vermutet werden. Entsprechend miserabel ist die Mitarbeiterzufriedenheit und –gesundheit der VBZ Chauffeusen und -Chauffeure. Andere Transportunternehmen wie beispielsweise die SBB haben die Qualifikationssysteme ihres Fahrpersonals aufgrund neuester Erkenntnisse arbeitspsychologischer Forschung stark überarbeitet, auf einige wenige Kriterien reduziert oder sogar aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, der Globalbudgetantrag und die drei Postulate werden auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

2624. 2012/177

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Urs Egger (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Unterhalt und Pflege der Rasensportanlagen durch Grün Stadt Zürich und Zusammenarbeit mit den Fussballclubs

Von Dr. Urs Egger (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss Rückmeldungen diverser Fussballclubs gestaltet sich die Schnittstelle zwischen Grün Stadt Zürich und Sportamt auf den Rasensportanlagen oftmals schwierig. Es scheint, dass die Bedürfnisse der Nutzerinnen und die Abläufe bei Grün Stadt Zürich nicht immer zusammen passen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viel Personal setzt Grün Stadt Zürich (GSZ) für die Pflege der Rasensportanlagen ein? Arbeitet dieses Personal ausschliesslich für die Pflege von Rasensportanlagen? Wenn nein, wie hoch ist der Anteil der Arbeitszeit, welche für die Rasensportanlagen eingesetzt wird? Verfügt dieses Personal über eine spezifische Ausbildung zur Pflege von Sportrasen?
2. Wie viele und welche Maschinen sind für die Pflege im Einsatz? Wo sind diese Maschinen eingestellt und von wem werden sie bedient und gewartet?
3. Welche Arten von Pflegemassnahmen führt GSZ üblicherweise auf Rasensportanlagen durch?
4. Wie sieht das logistische Zusammenspiel von Mitarbeitenden und Maschinen typischerweise aus? Bitte, Beispiele eines Tagesablaufes der diversen Pflegemassnahmen aufzuführen.
5. Ist es richtig, dass GSZ jeweils im Voraus für eine bestimmte Zeit einen Pflegeplan festlegt? Falls ja, in welchem Zeitintervall geschieht dies und wie wird gewährleistet, dass genügend flexibel auf witterungsbedingte Verhältnisse oder Bedürfnisse der Fussballclubs eingegangen werden kann?
6. Werden gewisse Pflegemassnahmen an Dritte ausgelagert? Wenn ja, welche und in welchem finanziellen Ausmass?
7. Wie viele Spiel- und Trainingsfelder werden auf den Rasensportanlagen (Fussball, Leichtathletik und andere Sportarten) durch GSZ gepflegt? Wie viele dieser Felder werden für den Fussball Meisterschaftsbetrieb genutzt?
8. Welcher Betrag ist im Budget von GSZ für die Pflege der Rasensportanlagen eingesetzt? Angaben bitte nach Personalkosten, Maschinenunterhalt und Neuanschaffungen, Inputs wie Dünger, Sand etc. auflgliedern.
9. Welches Verfahren wird angewendet, wenn das Sportamt Reklamationen von Fussballclubs GZS weiterleitet? Wer entscheidet über allfällige Verbesserungsmassnahmen?

Mitteilung an den Stadtrat

2625. 2012/178

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Datengrundlagen und Messgrössen zur Erhebung des Umsetzungsfortschritts der Städte-Initiative

Von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 4. Sept. 2011 die Städte-Initiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» gutgeheissen. Die Übergangsbestimmung der Städte-Initiative legt fest, dass die Stadt Zürich jedes Jahr einen Zwischenbericht zu veröffentlichen hat, der über das Erreichte Auskunft gibt. Um in den nächsten 10 Jahren jährlich über die Fortschritte der Umsetzung der Städte-Initiative Bericht erstatten zu können, braucht es eine sinnvolle Datengrundlage. Für Mai 2012 wird die Veröffentlichung der Daten aus der Mikrozensus-Erhebung aus dem Jahr 2010 erwartet. Die Mikrozensus-Erhebung Mobilität und Verkehr wird jedoch nur alle fünf Jahre durchgeführt und liefert somit keine jährliche Datengrundlage, mit welcher der Umsetzungsfortschritt dokumentiert werden könnte.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Welche Zahlen wird der Stadtrat als Baseline für den Start der Umsetzung der Städte-Initiative verwenden?
2. Mit welchen Messgrössen plant der Stadtrat den jährlichen Umsetzungsfortschritt der Übergangsbestimmung der Städte-Initiative zu dokumentieren?
3. Plant der Stadtrat in den Zwischenjahren zur Mikrozensus-Erhebung selbst Verkehrskenngrössen zu erheben? Wenn ja, welche?
4. Lassen sich Kenngrössen, die von der Stadt Zürich bereits jetzt in anderen Zusammenhängen erhoben werden (z. B. Velozählstellen) für die Dokumentation des Umsetzungsfortschrittes verwenden?
5. Mit welchen Messgrössen wird der Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs jährlich dokumentiert werden?
6. Mit welchen Messgrössen wird der Stand der Erreichung der Vervollständigung des Veloroutennetz jährlich dokumentiert werden?
7. Mit welchen Messgrössen wird die entsprechende Kapazitätsreduktionen bei Neu- oder Ausbauten von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen jährlich dokumentiert werden?

Mitteilung an den Stadtrat

2626. 2012/179

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Konzept und Massnahmen zur Umsetzung der Städte-Initiative

Von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 4. September 2011 die Städte-Initiative «Zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs» gutgeheissen. Seither ist mehr als ein halbes Jahr vergangen und die Stadt Zürich hat sich bisher noch nicht dazu geäussert, wie die Umsetzung der Städte-Initiative angegangen werden soll.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist der Stadtrat momentan daran, ein Konzept mit konkreten Massnahmen zu erstellen, wie die Städte-Initiative umgesetzt werden soll?
2. Welche konkreten Massnahmen trifft die Stadt Zürich aufgrund der Ziele der Städte-Initiative zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs?
3. Wie wird der Stadtrat dafür sorgen, dass die Stadt Zürich in Zukunft kein lufthygienisches Sanierungsgebiet mehr ist und die bestehenden Gesetze im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes eingehalten werden?
4. Auf welchem Erfolgspfad gedenkt der Stadtrat die durch die Städte-Initiative gesteckten Ziele zu erreichen (1%-Punkt-Steigerung des Anteils an ÖV, Fuss- und Veloverkehr pro Jahr oder eine andere Rate)?
5. Die Städte-Initiative verlangt eine relative Erhöhung des Modalsplits beim ÖV, Fuss- und Veloverkehr. Wie gross schätzt der Stadtrat den Einfluss des Verkehrswachstums dieser drei Verkehrsträger auf die Zielerreichung der Städte-Initiative, ohne dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (z. B. Auswirkungen des durch die Eröffnung der Durchmesserlinie generierten zusätzlichen ÖV-, Fuss- und Veloverkehr auf die Zielerreichung)?
6. Wie gedenkt der Stadtrat bei anstehenden Grossüberbauungen vorzugehen, um neuen motorisierten Individualverkehr möglichst zu vermeiden (z. B. Neubau PJZ, Areal entlang der SBB-Geleise im Kreis 4 etc.)? Welches Konzept besitzt der Stadtrat zur Umsetzung grossflächiger autofreier Quartiere?
7. Anhand welcher konkreten Schritte werden die Tangentialverbindungen des ÖV in den nächsten 10 Jahren ausgebaut?
8. Anhand welcher konkreten Schritte wird in den nächsten 10 Jahren ein durchgehendes Veloroutennetz entlang der Hauptachsen realisiert werden?

Mitteilung an den Stadtrat

2627. 2012/180

Schriftliche Anfrage von Peter Küng (SP) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18.04.2012: Anlagepolitik der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) und der Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) und Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung von sozial- und umweltverträglichen Standards

Von Peter Küng (SP) und Dr. Davy Graf (SP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) und die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) verwalten grosse Vermögen, die sie – im Interesse der Versicherten – gewinnbringend anlegen. Je stärker dabei die Renditeaspekte gewichtet werden, desto grösser sind die Gefahren, dass sich die Investitionen zum Nachteil von Menschen und Umwelt auswirken.

Beim Zielkonflikt zwischen der Kapitalvermehrung im Interesse der Versicherten bzw. der Rentenbezüger/innen und dem Gebot eines ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftens werden die vermeintlichen Interessen der ersteren an einer guten Rente den ebenfalls schützenswerten Interessen an der Erhaltung der Lebensgrundlagen und der sozialen Gerechtigkeit vorangestellt. Dieser Zielkonflikt darf unseres Erachtens aber nicht einseitig zu Gunsten der Versicherten ausgelegt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zu den Hedge-Fonds: Hedge-Fonds sind hoch spekulative, intransparente und kostenintensive Anlageinstrumente. Hedgefonds bewegen sich in einem unregulierten und unbeaufsichtigten Markt; sie unterstehen nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Wie ersetzen die PKZH und die UVZ die durch die Finma nicht gewährleistete Kontrolle? Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass die von ihnen bevorzugten Investitionen in sog. Dachfonds (Funds-of-Funds) nicht in dubiose Geschäfte (Waffenhandel, Drogenproduktion und –handel) fließen? Und wie begründen PKZH und UVZ die Tatsache, dass sie ihre Versicherten ungefragt zu Hochrisikospekulierenden macht?
2. Zu den Immobilienfonds (In- und Ausland): Über welche Instrumente verfügen PKZH und UVZ, um sicherzustellen, dass ihre Anteile an den Fonds sozial und ökologisch verantwortungsvoll eingesetzt werden? Weiss die PKZH und die UVZ an welchen Immobilien sie tatsächlich beteiligt sind (Ort und Nutzung)?
3. Zu den Aktien: Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügen die PKZH und die UVZ, um zu garantieren, dass die Firmen, in welche investiert wird, sozial- und umweltverträgliche Standards einhalten? Gibt es einen Negativkatalog? Wenn ja, welches sind die Kriterien? Welche Branchen werden generell vom Anlageuniversum ausgeschlossen (Rüstungsindustrie, Atomtechnologie, Erdölförderung)?
4. Zu den Private Equities: Wie verhindern PKZH und UVZ, dass Finanzfonds mit kurzfristigem Profitinteresse mit Geldern der PKZH und UVZ KMUs aufkaufen, rentable Unternehmensbereiche herausbrechen ("filetieren") und diese gewinnbringend verkaufen, die Immobilien versilbern und die weniger rentablen Geschäftsbereiche aufgeben, mit der Folge von Arbeitsplatzvernichtung, Druck auf das Management und Missachtung der Interessen der Stakeholders?
5. Zu den Commodities: Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass mit dem Handel von Rohstoffen weder prekäre Arbeitsbedingungen (Kinderarbeit, Verweigerung von Arbeitsrechten in den Schürfländern, beispielsweise der Demokratischen Republik Kongo, gefördert werden noch verhindert wird, dass die Gewinne aus dem Rohstoffhandel in Waffengeschäfte, Drogenhandel, Menschenhandel oder Prostitution fließen? Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass die mit Anlagen in Commodities und Hedgefonds beauftragten Portfoliomanager nicht in die weltweit verpönte Nahrungsmittelspekulation zum Nachteil der Armen in den Entwicklungsländern investieren?
6. Zu den Anlagefonds: Für die sich im Portefeuille der PKZH befindlichen Aktien werden die Beteiligungsrechte an Stiftungen delegiert, die sich für Corporate Governance einsetzen. Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass bei indirekten Investitionen (in Anlagefonds, Strategiefonds, ETF etc.) die Beteiligungsrechte im Sinne der Corporate Governance ausgeübt werden? Falls die Beteiligungsrechte von den Fondsmanagern nicht ausgeübt oder durchwegs zur Unterstützung der Anträge der Verwaltungsräte verwendet werden, wie rechtfertigen PKZH und UVZ die Investition in diese Fondspapiere?

Mitteilung an den Stadtrat

2628. 2012/181

Schriftliche Anfrage von Katrin Wüthrich (SP) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18.04.2012:

Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ), internes Qualifikationssystem und Arbeitsbelastung der Chauffeurinnen und Chauffeuren

Von Katrin Wüthrich (SP) und Dr. Davy Graf (SP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Tages Anzeiger Magazin vom 14. April 2012 erschien ein Interview. mit dem Direktor der VBZ zur Arbeitsbelastung der Chauffeurinnen und Chauffeuren der VBZ. Viele, für uns wichtige, Fragen konnten in diesem Interview nicht beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Stadtrat den eingangs erwähnten Artikel und das dazugehörige Interview gelesen? Wenn ja, was sind seine Ansichten zu diesem Artikel?
2. Warum werden die Chauffeuren und Chauffeure mit einem Qualitätskriterien-Katalog der mit einer unübersichtlichen Anzahl von Regeln, die ihren Arbeitsalltag bis ins Detail definieren, belastet? Ist es wahr, dass der Katalog 130 Merkmale aufweist? Bitte in jedem Fall beilegen.
3. Wie werden diese Qualitätsmerkmale überprüft? Kontrolleure, Vorgesetzte, Pensionierte, Zufallsprinzip?
4. Welche Massnahmen sieht der Stadtrat vor, die unverhältnismässige Reglementierung im Qualifikationssystem der VBZ, bzw. der Stadt Zürich zu korrigieren?
5. In den Städten Basel und Bern funktioniert der öffentliche Verkehr gut, ohne dass eine Fülle solcher Regeln besteht. Warum ist dies in Basel und Bern, nicht aber in Zürich möglich?
6. Wie lange werden die Fahrerinnen noch mit allen möglichen Zusatzaufgaben belastet werden, „wie etwa Putzhilfen oder Reiseleitungen“?
7. Weiss der Stadtrat resp. die Geschäftsleitung der VBZ was die Durchschnittsfahrerin, den Durchschnittsfahrer wirklich beschäftigt?
8. Die 2008 durchgeführte Mitarbeiterumfrage wurde dahingehend interpretiert, dass die Zufriedenheit "gar nicht so schlecht" ist. Wieso können die einzelnen Ergebnisse nicht publiziert werden? Wurden diese wenigstens den VBZ-MitarbeiterInnen gezeigt?
9. Wieso gibt es keine repräsentative Umfrage unter den 1400 Chauffeurinnen zu den Qualifikationsregeln?
10. Wie erklärt sich der Stadtrat, warum 500 Fahrerinnen, die auf eine neutral formulierte Umfrage der Gewerkschaft VPOD antworteten, ihre Zufriedenheit mit dem Arbeitsklima bei den VBZ auf einer Skala von 1 (extrem schlecht) bis 6 (sehr gut) mit durchschnittlich 1,97 bewerten?
11. Welche Massnahmen werden von VBZ und Stadtrat beschlossen, um das Betriebsklima im Fahrdienst zu verbessern?
12. Wie können die Gesundheit und die persönliche Integrität der Chauffeurinnen besser geschützt werden?
13. Wie entwickelte sich die Zahl der Krankheitstage der Chauffeurinnen seit 2002? Falls eine Zunahme festzustellen ist, wie erklärt sich der Stadtrat diese Zunahme?
14. Ist es zutreffend, dass die Gespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden häufig laut werden und von den Mitarbeitenden als schikanös empfunden werden? Wenn Nein, wie erklärt sich der Stadtrat, dass offenbar viele Mitarbeitenden sich bei Gesprächen von einer Gewerkschaftsvertretung begleiten lassen?
15. Erachtet der Stadtrat die Befürchtung der Mitarbeitenden vor Repressalien bei Anfechtung von Qualifikationsbeurteilungen als begründet?
16. Sieht der Stadtrat bezüglich der Kündigungen ein Problem im Unternehmen VBZ? Was versteht der Stadtrat unter einer "normalen Kündigungsrate"?
17. Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsfehler bei den Chauffeurinnen seit 2002?
18. Wie entwickelte sich die Zahl der Selbstunfälle seit 2002?
19. Wie viele Entdrahtungen der Trolleybusse gab es 2002? Wie entwickelte sich diese Zahl laut der internen VBZ-Statistik weiter bis heute? Falls es zu vermehrten Entdrahtungen der Trolleybusse gekommen ist, wie lassen sie sich erklären?
20. Wie viele Unfälle gab es laut VBZ-interner Statistik 2002? Wie entwickelte sich diese Zahl laut der internen VBZ-Statistik weiter?

21. Warum haben die VBZ-Unfälle mit Verletzten zugenommen?
22. Warum entwickelten sich die Unfallzahlen der VBZ-FahrerInnen ganz anders als die der Kollegen in Basel und Bern, wo die Unfallzahlen stagnierten oder sanken?
23. Wann lässt die VBZ das Qualifikationssystem, das Arbeitsklima, die Arbeitsbelastung von externen Beratern begutachten?
24. Inwiefern fließen Kundenreklamationen in die Qualifikationsbewertung ein? Wenn ja, wie kann sich die betreffende Mitarbeiterin gegen solche Anschuldigungen wehren?
25. Wieso ist es im SLS nicht möglich den Leistungslohn mit der Qualifikation für eine bestimmte Berufsgruppe auszusetzen?
26. Wie müssten die rechtlichen Grundlagen aussehen, damit die VBZ ihre Fahrerinnen und Fahrer analog den Berufskolleginnen der SBB qualifizieren können?

Mitteilung an den Stadtrat

2629. 2012/182

Schriftliche Anfrage von Martin Bürlimann (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) vom 18.04.2012:

Arbeitszeit-Kompensation für die in der Stadt angestellten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie für weitere Milizämter

Von Martin Bürlimann (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Einigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die in städtischen Betrieben angestellt sind, wird für die Tätigkeit für den Gemeinderat Arbeitszeit kompensiert. Selbständige und Angestellte von privaten Firmen können dies in der Regel nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Arbeitszeit-Kompensation für das Milizamt Gemeinderat ist in Art. 83 des städtischen Personalrechts geregelt. Gibt es weitere Reglemente oder Verordnungen, welche die Arbeitszeitkompensation regeln? Wird diese Regelung in allen städtischen Betrieben einheitlich ausgelegt? Falls nein, wie ist es in den jeweiligen Departementen und allenfalls Dienstabteilungen geregelt und gehandhabt?
2. Wie viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte profitieren von dieser Regelung und in welchem Umfang? (Nur die Anzahl, ohne Nennung von Namen).
3. Gibt es weitere Milizämter, für welche in städtischen Betrieben Arbeitszeit angerechnet wird (Schulpflege, Einsitz in Kommissionen, Einsitz in Stiftungen, Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Unternehmen, Parlamentarier etc, inklusive Zeit für Vorbereitung)? Wenn ja, welche? Sind die Regelungen für die Ämter identisch?
4. Wie hoch ist in städtischen Betrieben die Anzahl Stunden entsprechend kompensierter Leistung für das Miliz-System? Bitte um eine Tabelle mit Auflistung nach im Gemeinderat vertretenen Parteien ohne Angabe von Namen; Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011.
5. Wie hoch ist die entsprechende kompensierte und ausbezahlte Bruttolohnsumme? Bitte um Auflistung der Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 sowie nach den jeweiligen Departementen und Dienstabteilungen; nur die Summe, ohne Nennung von Namen.
6. Gibt es weitere Vergünstigungen oder Unterstützungen in städtischen Betrieben? Falls ja, in welcher Form (materielle Unterstützung wie drucken, fotokopieren, offizielle oder geduldete Vorbereitungszeit während der Arbeitszeit etc)?

Mitteilung an den Stadtrat

2630. 2012/183

Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) vom 18.04.2012:

Bezug des neuen Bürogebäudes Uetlihof 2, Verkehrskonzept zur Bewältigung des zusätzlichen Verkehrs

Von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüsey (SVP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im neuen Bürogebäude Uetlihof 2 der Bank Credit Suisse werden 2'500 neue Arbeitsplätze angesiedelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht das Verkehrskonzept der Stadt Zürich zur Bewältigung der Verkehrsbewegungen aufgrund der zusätzlichen 2'500 Arbeitsplätze aus?
2. Welche verkehrsrelevanten Massnahmen wurden durch die Stadt Zürich bereits getroffen und welche sind in Planung?
3. Welche Angebotsveränderungen sind beim öffentlichen Verkehr vorgesehen?
4. Wie viele private und öffentliche Auto-Parkplätze werden im Zusammenhang mit der Eröffnung des Uetlihof 2 in unmittelbarer Nähe geschaffen?
5. Welche Pläne bestehen bezüglich Tiefgarage des Uetlihofs 1, wo zurzeit ca. 200 Auto-Parkplätze durch physische Verbauung unzugänglich gemacht sind?

Mitteilung an den Stadtrat

2631. 2012/184

Schriftliche Anfrage von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) vom 18.04.2012:

Bauliche Massnahmen bei der Sanierung der Michelstrasse

Von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Michelstrasse zeichnet sich ab, dass die Sanierung weit über die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit ausgeht. Die Befürchtungen der Anfragenden nach Erhalt der Antworten auf die Schriftliche Anfrage 2011/12 sind bestätigt. Bergaufwärts wurde im oberen Teil das rechte Trottoir verbreitert. Die letzte Haltestelle vor der Endhaltestelle wurde aufwändig ausgebaut. Die Parkplätze vor dem Friedhofseingang werden neu gepflastert, obwohl eine Schwarzteerung mit farblicher Parkplatzmarkierung wohl niemanden stören würde. Bei der Einmündung Segantinistrasse wurden zwei überdimensionierte Trottoirnasen erstellt.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wozu wurde das rechte Trottoir an der oberen Michelstrasse verbreitert?
2. Was kostet diese Verbreiterung?
3. Weshalb wurde die Bushaltestelle beim Friedhof bergwärts mit einer Steinmauer neu erstellt?
4. Was kostet diese Steinmauer?
5. Wie viele Buspassagiere benutzen die Haltestelle vor dem Friedhof bergwärts Richtung Schützenhaus?
6. Weshalb wurde der Parkplatz vor dem Friedhofseingang gepflastert und die Parkfelder mit andersfarbigen Pflastersteinen markiert und nicht gebrauchstauglich schwarz geteert?
7. Was kostet die Pflasterung, und was würde eine Schwarzteerung mit Farbmarkierung kosten?
8. Weshalb wurden bei der Segantinistrasse solch auffällige Trottoirnasen erstellt?
9. Was sind die Mehrkosten zu einem herkömmlichen Trottoir?
10. Musste bei der Haltestelle Segantinistrasse talwärts dem Ausbau eine Hecke weichen? Wenn ja, wie stellt sich der Stadtrat in diesem Fall zum Schutz der Biodiversität dank Hecken?
11. Weshalb wurde diese Haltestelle derart vergrössert und mit einer Art Terrasse mit Geländer versehen?
12. Wer hat den Perimeter bei der Einmündung Segantinistrasse festgelegt?
13. Wäre es nicht möglich gewesen, gleichzeitig die Bodenwellen an der Segantinistrasse vor dem Haus

Nr. 84/86 (während Bau Segantinistrasse 72 bis 76a entstanden) und die durch die Sanierung Michel-/Segantinistrasse an der Segantinistrasse entstandenen Schäden zu beheben?

14. Was hätte die Behebung der Schäden zusammen mit der Sanierung gekostet? Was kosten sie zu einem späteren Zeitpunkt?
15. Was sind die Mehrkosten für die obgenannte Gesamtsanierung (inklusive der bereits in den Antworten vom 23. März 2011 auf die Schriftliche Anfrage 2011/12 Beträge für das Alleinkonzept) gegenüber einer Sanierung, die nur der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit dient?
16. Wo sind weitere solche Sanierungen geplant?

Mitteilung an den Stadtrat

2632. 2012/185

Schriftliche Anfrage von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) vom 18.04.2012:

Baustelle bei der Einfahrt Nordstrasse/Rosengartenstrasse, Dauer der Behinderungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger

Von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss ausgehängtem Originalplan an der Baustelle bei der Einfahrt Nordstrasse/Rosengartenstrasse hätte die Behinderung aufgrund der Baustelle für die Fussgängerinnen und Fussgänger per 31. Dezember 2012 aufgehoben worden sein sollen. Auf Anfrage von Anwohnenden Mitte Januar beim zuständigen Bauleiter wurde eine Verlängerung bis 31. März angegeben, mit der Begründung, es sei vergessen worden, die regelmässigen Arbeits-Einschränkungen durch das Anhalten des Bus 33 (Richtung Albisriederplatz) alle 7 bis 8 Minuten an der Haltestelle einzukalkulieren. Anfangs Februar wurde ein aktualisierter Plan aufgehängt. Bis heute, Mitte April, hat sich für die Behinderung der Fussgängerinnen und Fussgänger praktisch nichts geändert, ausser der Freigabe des Zugangs zur 33-er Haltestelle Richtung Tiefenbrunnen.

Letzte Woche wurden nachts sogar unter Lärm und ohne Information an alle betroffenen Anwohnenden neue Baustellen-Abschrankungen aufgestellt und tagsüber Asphalt aufgebohrt.

Für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrende und Eltern mit Kinderwagen werden der Umweg über die Rosengartenbrücke oder der Weg über den provisorischen Laufsteg über diese lange Zeit immer unzumutbarer, umso mehr als auch die Kommunikation äusserst unbefriedigend ist.

Wir bitten deshalb den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie, wann und an welchen Strassen wurden die Anwohnenden über die Bauverzögerungen informiert?
2. Ist sich der Stadtrat, bzw. das Tiefbaudepartement, bewusst, dass nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner der Nordstrasse, sondern auch diejenigen der Zschokke-, Lehen- und Wibichstrasse usw. betroffen sind?
3. Weshalb konnten die Arbeiten nicht, wie ursprünglich per 31. Dezember 2011, bzw. in einem zweiten Anlauf per 31. März, angekündigt, fertiggestellt werden?
4. Wie lange dauern die Behinderungen durch die Baustelle noch?
5. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass der momentane Zustand insbesondere für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrende und Eltern mit Kinderwagen eine äusserst unbefriedigende Situation ist?
6. Wie gedenkt der Stadtrat/das Tiefbaudepartement die Betroffenen künftig zu informieren?
7. Mit welchem Betrag war die betreffende Baustelle budgetiert?
8. Wie hoch sind die Mehrkosten seit 31. Dezember, bzw. 31. März bis heute?
9. Wann sind die Arbeiten bei der Einmündung Rosengartenstrasse/Nordstrasse beendet?
10. Teilt der Stadtrat die Meinung der Anfragenden, dass die Kommunikation des Tiefbauamtes einmal mehr unbefriedigend ist?

Mitteilung an den Stadtrat

2633. 2012/186

Schriftliche Anfrage von Isabel Garcia (GLP) und Andreas Hauri (GLP) vom 18.04.2012:

Illetrismus in der Stadt Zürich, Datengrundlage und Einschätzung bezüglich der gesellschaftlichen Folgen und dem Handlungsbedarf

Von Isabel Garcia (GLP) und Andreas Hauri (GLP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Schweiz leben gemäss Untersuchungen und Schätzungen von spezialisierten Organisationen rund 800'000 Personen, die über zu geringe Kenntnisse in Lesen und Schreiben verfügen, um in angemessener Art und Weise am wirtschaftlichen (Arbeitsmarkt) und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und damit ein selbständiges Leben zu führen. Unter diesen 800'000 von Illetrismus betroffenen Personen befinden sich auch über 350'000 Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schulzeit absolviert haben. Dazu kommen jährlich 4'000 bis 5'000 Jugendliche, die die Volksschule mit derart ungenügenden Kenntnissen in Lesen und Schreiben verlassen, dass sie in der Regel nicht fähig sind, eine Berufslehre zu absolvieren. Werden diese Zahlen auf die Situation in der Stadt Zürich übertragen, so muss davon ausgegangen werden, dass rund 40'000 Personen in der Stadt Zürich von Illetrismus betroffen sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Verfügt der Stadtrat über aktuelle Daten zur Anzahl Personen in der Stadt Zürich, die von Illetrismus betroffen sind? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und welche Bevölkerungsgruppen (Alter, Nationalität, Wohnquartier) sind davon betroffen?
2. Welche Haltung nimmt der Stadtrat gegenüber dem Phänomen Illetrismus in der Stadt Zürich ein und welche Einschätzung bezüglich gesellschaftlichen Folgen und Handlungsbedarf nimmt der Stadtrat dabei vor?
3. Mit welchen Anreizen – und allenfalls Massnahmen – wurde bisher darauf hingewirkt, dass möglichst wenige Personen von Illetrismus betroffen sind und welche Lehren sich daraus ziehen?
4. Mit welchen Anreizen – und allenfalls Massnahmen – wird in Zukunft darauf hingewirkt, dass möglichst wenige Personen von Illetrismus betroffen sind?
5. Welche Vorkehrungen treffen die Volksschulen der Stadt Zürich, damit nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglichst keine Schülerinnen und Schüler von Illetrismus betroffen sind?
6. Welche Aufgabenteilung in der Vermeidung von Illetrismus besteht zwischen der städtischen und der kantonalen Ebene?

Mitteilung an den Stadtrat

2634. 2012/187

Schriftliche Anfrage von Guido Trevisan (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) vom 18.04.2012:

Unfallzahlen der VBZ, Zusammenhänge zwischen dem Arbeitsklima und den Beurteilungsabläufen

Von Guido Trevisan (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Ausgabe vom 13. April 2012 hat "Das Magazin" unter dem Titel "Die Anomalie", über die steigenden Unfallzahlen der VBZ berichtet. In diesem Zusammenhang ergeben sich angesichts der ansteigenden Unfallzahlen, des Arbeitsklimas sowie den Beurteilungsabläufen einige Fragen, welche für den Gemeinderat, die Stadt Zürcher Bevölkerung, aber auch für die VBZ Mitarbeiterinnen von grossem Interesse sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, als politisches Führungsorgan der VBZ, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat die Tatsache der ansteigenden Unfallereignisse bei der VBZ, während die Unfallzahlen bei anderen öffentlichen Verkehrsbetrieben rückgängig sind?
2. Wie sieht die Statistik der Selbstunfälle der VBZ-FahrerInnen seit dem Jahr 2000 aus?
3. Welche Informationen werden zu Unfällen in der Schadensabteilung der VBZ gesammelt, wie werden diese verwendet und welche Massnahmen werden daraus für die VBZ im allgemeinen aber auch für

- einzelne betroffene Fahrerinnen getroffen?
4. Wie interpretiert der Stadtrat einen möglichen Zusammenhang zwischen den Unfallereignissen, den steigenden Krankheitstagen und dem laut VPOD negativ bewerteten Betriebsklima?
 5. Ist der Stadtrat gewillt, die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung im Jahr 2008 bekannt zu geben. Wenn ja, bitte der Antwort beilegen. Wenn nein, warum nicht?
 6. Gibt es aktuellere Mitarbeiterbefragungen? Wie sehen deren Werte (insbesondere für die Fahrerinnen) aus?
 7. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die VBZ Fahrerinnen 2008 in einer VPOD Umfrage das "momentane Betriebsklima" auf einer Skala von 1 (extrem schlecht) bis 6 (sehr gut) mit dem Durchschnittswert 1.97 beurteilten, obwohl die Stadt Zürich an sich als sehr attraktive Arbeitgeberin gilt?
 8. Im Artikel ist von einem "Katalog" mit über zwanzig Seiten resp. von "Unser Gesetzbuch" die Rede, welches die Fahrerinnen zusammen mit dem Kontrollgebaren der Gruppenleiterinnen für den Arbeits- und Sozialstress verantwortlich machen. Gibt es dieses? Wenn ja, bitten wir den Stadtrat dieses der Antwort beizulegen.
 9. Zu den Aufgaben der Gruppenleiterinnen gehört es anscheinend, die Fahrerinnen zu kontrollieren: Welche anderen Aufgaben haben die Gruppenleiter sonst noch (Bitte um Beilage des Tätigkeitsbeschriebes inkl. prozentualer Anteil des Arbeitsaufwands)? Wie viele Gruppenleiter gibt es bei den VBZ?
 10. Im Bericht werden 19 Leistungskategorien aufgeführt, die für die Beurteilung der Fahrer relevant sind. Wie wichtig schätzt der Stadtrat diese Leistungskategorien für die Kundenzufriedenheit ein? Sind diese 19 Leistungskategorien nach Meinung des Stadtrates mit vernünftigem Aufwand überhaupt mess- bzw. kontrollierbar?
 11. Wie stellt sich Stadtrat zur Aussage, dass die Fahrerinnen den langen und detaillierten Regelkatalogen Lind die Vielzahl von Leistungskategorien als Misstrauen der Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen empfinden? Welches Ziel soll mit diesen 130 Regeln erreicht werden? Wie beurteilt der Stadtrat diese Regeln und die Erreichung dieser Zielsetzung?
 12. Welche Erkenntnisse/Anregungen der Mitarbeitervertretung, im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeurteilung und der Mitarbeiterzufriedenheit, konnten im letzten Jahr umgesetzt werden?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

2635. 2010/191

Interpellation von Hans Bachmann (FDP) und Ruth Anhorn (SVP) vom 14.04.2010: Stadtpark Hard, Aufhebung der Gartenareale und Sanierung der kontaminierten Böden

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 1605 vom 22. September 2010).

Die Interpellation wird abgeschrieben (Art. 97 Abs. 3 GeschO GR).

Mitteilung an den Stadtrat

2636. 2012/82

Dringliche Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP), Roger Liebi (SVP) und 34 Mitunterzeichnenden vom 07.03.2012: Nachfolgeregelung für die Leitung der Dienstabteilung Verkehr (DAV)

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 430 vom 4. April 2012).

2637. 2012/30

**Schriftliche Anfrage von Kurt Hüsey (SVP) und Heinz Schatt (SVP) vom
25.01.2012:**

Polizeieinsatz im GZ Hirzenbach, Hintergründe und Information der Bevölkerung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 431 vom 4. April 2012).

Nächste Sitzung: 9. Mai 2012, 17.00 Uhr.